



Allgemeine Geschäftsbedingungen der NET-Matrix AG

1. Gegenstand, Vertragsbestandteile, Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, unter welchen die NET-Matrix AG, Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich (NET-Matrix) ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Internet-Nutzungsdaten erbringt. Sie werden durch Globalübernahme zum Bestandteil der von NET-Matrix und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen über die Erbringung der Dienstleistungen von NET-Matrix. Vertragsbestandteil sind ausserdem für jede vereinbarte Dienstleistung die von NET-Matrix für diese verfassten besonderen Bestimmungen mitsamt Beilagen (die Besonderen Bestimmungen); diese gehen bei Widersprüchen den AGB vor. Die in diesen AGB definierten Begriffe gelten auch für die Besonderen Bestimmungen, soweit sie dort nicht anders definiert sind.

Eine Vereinbarung zwischen Kunde und NET-Matrix über die Erbringung der Dienstleistungen durch NET-Matrix (die Vereinbarung) wird mittels einem entsprechenden, vom Kunden unterzeichneten und von NET-Matrix gegengezeichneten Formular oder Dokument (die Bestellung) getroffen. Ist nichts anderes vereinbart, führt jede Bestellung zu einer separaten Vereinbarung.

2. Leistungen von NET-Matrix

NET-Matrix erbringt dem Kunden die von den Parteien in der Bestellung vereinbarten Dienstleistungen (die Dienstleistungen).

Beginn der Dienstleistungen (das Startdatum) ist der Zeitpunkt, an welchem die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten nach Massgabe von NET-Matrix erfolgreich abgeschlossen sind (z. B. die Erfassung und Verifikation der korrekten Messung sichergestellt und durch einen Prüfbericht von NET-Matrix bestätigt ist), jedoch frühestens ein etwaiges, in der Bestellung vereinbartes Startdatum. Es ist jedoch mangels ausdrücklich anderer Vereinbarung nur indikativ. Sind Vorbereitungsarbeiten nicht erforderlich, ist die Dienstleistung mangels anderer Abrede ab dem vereinbarten Startdatum oder, falls ein solches fehlt, ab dem Zustandekommen der Vereinbarung zu erbringen.

Die Dauer der einzelnen Dienstleistungen, deren Inhalt und die Rechte und Pflichten der Parteien diese betreffend, bestimmt sich nach der Bestellung und den jeweiligen Besonderen Bestimmungen des betreffenden Dienstleistungspakets.

Dienstleistungen, die sich auf Datenerhebungen im Zusammenhang mit bestimmten Angeboten des Kunden beziehen, werden nur für die in der Bestellung vereinbarten Angebote erbracht. Eine nachträgliche Änderung der Angebote bedarf, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Zustimmung von NET-Matrix. Sämtliche Leistungen von NET-Matrix sind auch ohne besondere Vereinbarung auf (a) Angebote von Kunden mit Sitz oder Nieder-

lassung in der Schweiz und (b) Angebote von Kunden mit Sitz im Ausland beschränkt, sofern sich nach Beurteilung von NET-Matrix diese an Benutzer in der Schweiz richten. NET-Matrix zertifiziert die Nutzung des bei diesen Angeboten anfallenden Traffics sowie die auf die Schweiz entfallenden Nutzer der jeweiligen Angebote.

In der Auswahl und dem Einsatz der technischen Methoden, mit welcher Daten im Zusammenhang mit Angeboten des Kunden erhoben werden, ist NET-Matrix im Rahmen des Schweizer Rechts frei; in diesem Rahmen kann NET-Matrix auch „Cookies“ und etwaige andere Tracking-Technologien zum Einsatz bringen.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Vergütung

Der Kunde bezahlt NET-Matrix für deren Leistungen eine Vergütung. Deren Höhe und Fälligkeit ist in der Bestellung und den jeweils anwendbaren Bestimmungen des betreffenden Dienstleistungspakets geregelt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht sie aus den Einrichtungsgebühren (einmalig) und den für die laufenden Dienstleistungen ab Startdatum zu bezahlenden Gebühren (wiederkehrend). Die Einrichtungsgebühren sind mit erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungsarbeiten zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistung geschuldet, ebenso wenn die Vorbereitungsarbeiten nicht erfolgreich abgeschlossen werden können und dies nicht nachweislich auf durch NET-Matrix gesetzte Ursachen zurückzuführen ist.

Die Zahlungsfrist für jede Rechnung beträgt 30 Tage. Der letzte Tag der Zahlungsfrist gilt als Verfalltag i.S.v. Art. 102 Abs. 2. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nach, kann NET-Matrix die Leistungserbringung bis zum Ausgleich der Ausstände aussetzen; die ausserordentliche Kündigung bleibt ihr vorbehalten.

Allfällige Einwände gegen Rechnungen sind spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Rechnung unter schriftlicher Angabe des Grundes an NET-Matrix zu melden. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kann eine Dienstleistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht umgesetzt werden oder wird sie aus solchen Gründen abgebrochen oder ausgesetzt, so besteht kein Rückerstattungsanspruch für bezahlte Vergütungen.

3.2 Weitere Pflichten

Der Kunde wirkt auf eigene Kosten in jeder vernünftigerweise von NET-Metrix verlangten oder aus den Umständen ersichtlichen oder vereinbarten Weise an der Leistungserbringung durch NET-Metrix mit. Tut er dies nicht, kann NET-Metrix ihm entsprechende Kosten und Ausfälle ihrerseits in Rechnung stellen und wird entsprechend von ihrer eigenen Leistungspflicht befreit.

4. Ausschluss der Gewährleistung, Freistellung

Weitere Pflichten des Kunden sind in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen des betreffenden Dienstleistungspakets geregelt.

NET-Metrix erbringt ihre Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt und nach ihren Standards und Verfahren im Rahmen der ihr im normalen Geschäftsbetrieb zur Verfügung stehenden Systeme und sonstigen Ressourcen, soweit nichts ausdrücklich anderes vereinbart ist. Es werden keine bestimmten Service Levels garantiert („best efforts“); die Gewährleistung und Gewährleistungsansprüche des Kunden werden soweit zulässig ausgeschlossen.

NET-Metrix gewährleistet insbesondere nicht, dass die von ihr bereitgestellten oder benutzten Internetressourcen, Tools und Systeme (Zum Beispiel solche zur Durchführung der Messungen, zum Abruf der Ergebnisse, und zur Durchführung von Umfragen) sowie sonst zur Verfügung gestellten Ressourcen und erbrachten Arbeitsergebnisse und Inhalte eine bestimmte Verfügbarkeit, eine bestimmte Eignung oder sonst eine bestimmte Eigenschaften aufweisen und frei von Fehlern sind. NET-Metrix gewährleistet ebenfalls nicht, dass die von ihr benutzten oder zur Verfügung gestellten Internetressourcen über einen bestimmten Verkehr bzw. eine bestimmte Frequenzierung durch Benutzer verfügen. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass es im Internet und im Bereich von NET-Metrix zu Unterbrüchen und anderen Störungen kommen kann, die Messungen und ihm den Zugang zu Daten und anderen Arbeitsergebnissen zeitweilig beschränken oder verhindern können.

5. Haftungsausschluss

Eine Haftung von NET-Metrix, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird soweit zulässig ausgeschlossen.

Soweit der Kunde Daten, Bestätigungen oder andere Inhalte von NET-Metrix publiziert, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat er dafür zu sorgen, dass Dritte NET-Metrix bezüglich dieser Daten, Bestätigungen oder anderen Inhalten nicht belangen (insbesondere Ausschluss der Vertrauenshaftung). Sollte NET-Metrix von einem Dritten dennoch beansprucht werden, so wird der Kunde NET-Metrix von diesen Ansprüchen freistellen und entstandene Umtriebe abgelten.

6. Immaterialgüterrechte und Rechte an den Daten

Sämtliche Immaterialgüterrechte und Eigentumsrechte verbleiben jeweils der Partei, der sie gehören. Durch die Vereinbarung werden keine solchen Rechte übertragen oder eingeräumt. Sämtliche Rechte, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, verbleiben bei bzw. gehören NET-Metrix.

Dies gilt auch für die im Rahmen der Dienstleistungen von NET-Metrix erhobenen oder erstellten Daten, Bestätigungen, Analysen und sonstigen Inhalte. Sie dürfen vom Kunden nur soweit und solange genutzt werden, als diese Nutzung in den jeweils anwendbaren Besonderen Bestimmungen

vorgesehen (oder sonst von NET-Metrix schriftlich genehmigt) ist und bei jeder internen und externen Weitergabe (einschliesslich Publikation) eine korrekte und vollständige Quellen- und Datumsangabe wie folgt vorgenommen wird: „NET-Metrix AG, XXXX JJJJ-MM oder JJJJ-NR“, wobei „XXXX“ das Produkt, „JJJJ“ das Jahr, „MM“ den Monat der Ausgabe und „NR“ die Nummer der Studienausgabe wiedergeben.

Jede andere Nutzung, einschliesslich einer Nutzung der Kennzeichen von NET-Metrix, ist untersagt und wird unterlassen.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten über das Ende der Vereinbarung hinaus.

7. Konventionalstrafe

Der Kunde ist verpflichtet, NET-Metrix eine Konventionalstrafe in Höhe einer doppelten Jahresgebühr zu zahlen, falls er oder eine seiner Hilfspersonen oder ihm sonst zuzuordnenden Dritten Messungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung vorsätzlich manipuliert oder sonst etwas unternimmt, um die Messresultate zu verfälschen. Die Konventionalstrafe bezieht sich immer auf das vom Verstoss betroffene Angebot. Bei mehreren betroffenen Angeboten ist die Konventionalstrafe für jedes betroffene Angebot geschuldet. Betroffen ist ein Angebot jedenfalls dann, wenn Versuche oder tatsächliche Manipulationen geeignet sind, die im Rahmen des betreffenden Angebots von NET-Metrix zu tätigenden Aussagen oder Berichte zu beeinflussen.

Der Kunde ist verpflichtet, NET-Metrix eine Konventionalstrafe in der Höhe der einfachen Jahresgebühr zu zahlen, falls er oder eine seiner Hilfspersonen oder ihm sonst zuzuordnenden Dritten (a) von NET-Metrix erhobene oder erstellte Daten, Bestätigungen, Analysen oder sonstige Inhalte entgegen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung verwendet oder dazu Gelegenheit gibt (dies umfasst jedoch nicht den Fall einer missbräuchlichen Nutzung von vom Kunden berechtigterweise veröffentlichter Daten), (b) von NET-Metrix erhobene oder erstellte Daten, Bestätigungen, Analysen oder sonstige Inhalte irreführend kommuniziert, oder (c) den falschen Eindruck erweckt, bestimmte Daten, Bestätigungen, Analysen oder sonstige Inhalte seien NET-Metrix zuzuordnen oder von ihr geprüft bzw. zertifiziert. Die Konventionalstrafe ist nicht geschuldet, wenn der Kunde nachweisen kann, dass nicht vorsätzlich gehandelt wurde und alles Zumutbare getan wurde, um einen bei Dritten erweckten falschen oder irreführenden Eindruck ohne Verzug zu korrigieren. Die Konventionalstrafe bezieht sich immer auf das vom Verstoss betroffene Angebot. Bei mehreren betroffenen Angeboten ist die Konventionalstrafe für jedes betroffene Angebot geschuldet.

In allen Fällen befreit die Zahlung der Konventionalstrafe nicht davon, die entsprechenden Pflichten einzuhalten, und beide Fälle stellen eine wesentliche, nicht heilbare Vertragsverletzung dar. Bei mehrfachen Verstössen werden die fälligen Konventionalstrafen kumuliert. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehendem Schaden bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten über das Ende der Vereinbarung hinaus. Dies umfasst insbesondere auch den Fall, dass ein Kunde nach Vertragsende Verkehrszahlen ohne Datierung kommuniziert oder vorgibt, aktuelle Verkehrszahlen seien von NET-Metrix geprüft.

8. Datenschutz

Jede Partei ist in ihrem Bereich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zuständig und trägt die daraus entstehenden Konsequenzen.

NET-Metrix verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienstleistung für den Kunden erhobenen Daten nur wie in der Vereinbarung vorgesehen zu verwenden. Soweit die im Rahmen der Messungen und Umfragen erhobenen Daten Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Dritte erlauben, wird NET-Metrix diese Daten in angemessener technischer und organisatorischer Weise vor unbefugter Bearbeitung schützen und sie nur nutzen für (a) die Zwecke der Vereinbarung, jedoch einschliesslich der darin vorgesehenen Publikation von Auswertungsergebnissen durch NET-Metrix auch unter eigenem Namen, (b) die Analyse, Verhinderung, Behebung, Verfolgung von Störungen, Missbräuchen und Sicherheitsverstössen, und (c) die Zwecke von NET-Metrix, sofern die Daten vorgängig mit Bezug auf Dritte anonymisiert wurden. NET-Metrix wird sich zudem an die von ihr auf ihrer Website publizierten Datenschutzbestimmungen halten, soweit sie die jeweilige Dienstleistung betreffen (behält sich jedoch vor, diese jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern). NET-Metrix darf Dritten, einschliesslich Datenschutzbehörden, über die von ihr im Zusammenhang mit der Vereinbarung durchgeführten Datenbearbeitungen nach eigenem Ermessen Auskunft erteilen und ihnen unter Wahrung der Rechte Dritter insbesondere auch Einblick darin und in die von ihr bearbeiteten Daten gewähren.

NET-Metrix kann über den Kunden und seine Mitarbeiter bearbeitete Daten für die Abwicklung der vorliegenden Vereinbarung, für Verkaufs- und Marketingzwecke, für nicht personenbezogene Zwecke (wie Statistiken), für die Entwicklung und Verbesserung von Dienstleistungen und Produkten, für betriebliche Zwecke, zur Verfolgung von Missbräuchen und Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und weiteren, aus den Umständen ersichtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwenden. Sie kann Daten über den Kunden und seiner Mitarbeiter für dieselben Zwecke auch ihren Schwestergesellschaften und Partnerfirmen, auch im Ausland, bekannt geben. Der Kunde stimmt zu, dass NET-Metrix ihm via E-Mail und andere Mittel der Telekommunikation Werbesendungen zukommen lassen und zu Werbezwecken telefonisch kontaktieren darf; der Kunde kann die Zustimmung durch Mitteilung an NET-Metrix jederzeit und kostenlos widerrufen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Benutzer seiner Website, seine Kunden und allfällig andere, von den Dienstleistungen betroffene Personen gehörig über die Dienstleistungen und die Datenbearbeitungen durch NET-Metrix korrekt, umfassend und in jedem Fall wie gesetzlich vorgesehen zu informieren und alle erforderlichen Einwilligungen einzuholen und Notifikationen zu tätigen, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Sollte ein Dritter oder eine Behörde geltend machen, NET-Metrix hätte den Datenschutz oder andere Rechte Dritter verletzt, so wird der Kunde NET-Metrix von allen Ansprüchen dieses Dritten und dieser Behörde freistellen und entstandene Umtriebe abgelten, soweit diese Ansprüche auf eine Verletzung der vorstehenden Pflichten des Kunden oder sonst eine Tatsache im Bereich des Kunden zurückgeführt werden können. NET-Metrix hat dem

Kunden solche Ansprüche rasch anzuzeigen und ihm deren Abwehr angemessen zu ermöglichen. NET-Metrix kann daran auf Kosten des Kunden mitwirken.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jede Partei ihr von der anderen anvertraute oder im Rahmen der Vertragsabwicklung wahrgenommene Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse der anderen Partei solange vertraulich behandeln, als die andere Partei daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten über das Ende der Vereinbarung hinaus.

9. Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung tritt per beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch auf den Zeitpunkt, auf den das letzte, im Rahmen der Vereinbarung vereinbarte Dienstleistungspaket beendet wurde.

Die ordentliche und ggf. ausserordentliche Kündigung einzelner Dienstleistungspakete ist nach den jeweiligen Besonderen Bestimmungen der betreffenden Dienstleistungspakete möglich.

Ferner kann jede Partei die Vereinbarung oder einzelne Dienstleistungspakete aus wichtigen Gründen jederzeit ausserordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt eine wesentliche Vertragsverletzung, die auch in einer schriftlich angesetzten Frist von mindestens 30 Tagen nicht geheilt wurde, sofern sie heilbar ist. Dies gilt analog auch für wesentliche Verletzungen von Mitwirkungsobliegenheiten. Die Verletzung der Besonderen Bestimmungen eines Dienstleistungspaketes gilt als wesentliche Vertragsverletzung mit Bezug auf dieses Dienstleistungspaket und berechtigt NET-Metrix, dieses mit sofortiger Wirkung auch ohne Ansetzen einer Frist zur Heilung der Verletzung zu kündigen.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung durch NET-Metrix aufgrund einer vom Kunden schuldhaft verursachten Vertragsverletzung schuldet der Kunde ihr die volle Entschädigung für die ausgefallenen Gebühren, die NET-Metrix bis zum Zeitpunkt, auf den der Vertrag frühestens hätte ordentlich gekündigt werden können, zu bezahlen gewesen wären, unabhängig davon, was NET-Metrix durch die sofortige Kündigung einspart oder einsparen kann.

NET-Metrix kann die Vereinbarung ferner ganz oder mit Bezug auf ein Dienstleistungspaket vorzeitig auflösen, wenn sich die für deren Erbringung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (z. B. Einrichtung des Messskripts) nicht erfolgreich abschliessen lassen.

Kein Grund zur vorzeitigen Kündigung ist die vorzeitige Einstellung, Änderung oder Veräusserung eines Angebots (Website, Mobile-Site, App, etc.), für welches ein Dienstleistungspaket vereinbart wurde. Auch wenn der Kunde die Dienstleistungen in einem solchen Fall nicht mehr in Anspruch nimmt oder sie nicht mehr erbracht werden können, hat er die bis zur nächsten Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung geschuldete Vergütung zu bezahlen.

10. Beratende Kommission

NET-Metrix unterhält eine Beratende Kommission (Kommission). Diese setzt sich aus methodischen Experten, Vermarktungsexperten und Multimediaexperten aus folgenden Bereichen zusammen und dient folgenden Zwecken:

- Beratung bei der Entwicklung und Erarbeitung adäquater Forschungsmethoden, deren Umsetzung und Qualitätssicherung,
- Erfassung, Abstimmung und Verwertung der Nutzerbedürfnisse im Vorfeld oder im Laufe der Umsetzung wichtiger methodischer Anpassungen und Entscheide;
- Lieferung von Input bei der Erarbeitung und Kommunikation von zweckmässigen und marktgerechten Messgrössen sowie der Festlegung einheitlicher Richtlinien zur Datenpublikation;
- Unterstützung der Vermarktung der Studien und Projekte von NET-Metrix durch beratenden Support und Verbreitung der Informationen über die Arbeit der NET-Metrix im Markt;
- Bearbeitung von kundenseitigen Inputs und Beanstandungen.

Der Kunde kann Beanstandungen bezüglich der Leistungserbringung durch NET-Metrix an die Kommission richten. Die Kommission klärt den Sachverhalt und teilt den Beteiligten ihre Sicht der Dinge mit.

Die Kommission ersetzt die ordentlichen Gerichte nicht und die Anrufung der Kommission ist nicht Voraussetzung für die Beschreitung des Gerichtswegs. Der Entscheid der Kommission ist als Empfehlung zu betrachten und bindet keine der beiden Parteien. Die Äusserungen und Empfehlungen der Kommission sind vom Kunden vertraulich zu behandeln. Soweit sie den konkreten Fall eines Kunden betreffen, können sie in einem allfälligen Rechtsstreit der Parteien nicht verwendet werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich eines Abweichens von diesen AGB oder den Besonderen Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein, soweit die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Kündigungen und die Vereinbarung neuer Dienstleistungen (auch die Erweiterung bestehender Dienstleistungen) müssen schriftlich erfolgen. NET-Metrix ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Dienstleistung anzubieten bzw. sie zu einem bestimmten Preis anzubieten, auch wenn die Umschreibung der Dienstleistung bereits Vertragsbestandteil ist (diesfalls ist diese Umschreibung nur indikativ).

NET-Metrix kann diese AGB, die Besonderen Bestimmungen (und deren Beilagen) und sonst die Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten (oder, falls die Kündigungsfristen kürzer sind, auch mit dieser kürzeren Frist) und ungeachtet einer Mindestlaufzeit einer Vereinbarung anpassen, indem sie solche Anpassungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Widerspricht der Kunde einer solchen Anpassung nicht innert 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung, so gilt sie als von ihm genehmigt. Ansonsten gilt die Vereinbarung mit Bezug auf die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen und Produkte als auf das Inkrafttreten der Änderung ausserordentlich gekündigt. Die Besonderen Bestimmungen können zu-

11. Anpassungen

12. Allgemeine Bestimmungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NET-METRIX AG

sätzliche Anpassungsmöglichkeiten vorsehen. Ferner ist eine Verbesserung der Besonderen Bestimmungen für den Kunden auch ohne Beachtung der vorgenannten Frist möglich und erlaubt keine ausserordentliche Kündigung. Mit Bezug auf noch nicht vereinbarte Dienstleistungen können die Besonderen Bestimmungen beliebig angepasst werden.

Eine Anpassung der Preise, Preisberechnung und Zahlungsmodalitäten ist ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen während der Laufzeit der Vereinbarung durch NET-Metrix wie folgt möglich: (a) ein Mal im Jahr im Rahmen der Teuerung seit der letzten Anpassung an die Teuerung, (b) mit einer Frist von drei Monaten (widerspricht der Kunde einer solchen Anpassung nicht innert 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung, so gilt sie als von ihm genehmigt; ansonsten gilt die Vereinbarung mit Bezug auf die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen und Produkte als auf das Inkrafttreten der Änderung ausserordentlich gekündigt), sowie (c) mit Bezug auf bestimmte Dienstleistungen und Produkte im Rahmen etwaiger in den Besonderen Bestimmungen (bzw. deren Beilagen) vorgesehener Regeln zur Preisanpassung oder -berechnung (z. B. automatische Berechnung der Jahresgebühren anhand der Nutzungszahlen gemäss den vereinbarten Mechanismen).

Die Vereinbarung bildet mit den in Ziff. 1 dieser AGB erwähnten Bestandteilen die gesamte und abschliessende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Vertragsgegenstand. Sie ersetzt alle allfälligen früheren Vereinbarungen, Dokumente, Offerten und Besprechungen, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich erteilt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonst der Vereinbarung rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzt.

NET-Metrix kann zur Erfüllung der Vereinbarung Subunternehmer beiziehen. NET-Metrix ist berechtigt, die Vereinbarung und Rechte und Pflichten aus diesem einer anderen juristischen Person zu übertragen, welche Geschäftstätigkeiten von NET-Metrix übernimmt. NET-Metrix wird über einen derartigen Wechsel informieren.

Bei ihrer Tätigkeit haben die Parteien alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

Diese AGB und die Vereinbarung und alle Fragen, die ihre Interpretation, Anwendung, Erfüllung oder Beendigung betreffen, sind ausschliesslich nach schweizerischem Recht zu beurteilen.

Die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte sind ausschliesslich für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung (oder späteren Änderungen derselben) zuständig, einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrags, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung.